

Aktenzeichen:

8 RV 217/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das
Landesversorgungsamt Bremen, Bremen, Blumenthal-
straße 8,

Verkündet
am 17. Dezember 1959

Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember
1959, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

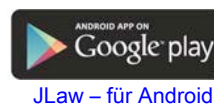
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 7. Januar
1958 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 28. Sep-
tember 1956 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte im November 1953, ihr wegen einer Lungentuberkulose, die sie sich im zweiten Weltkrieg durch ihre Tätigkeit in der Heeresmunitionsanstalt Zeven zugezogen habe, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Versorgung zu gewähren. Das Versorgungsamt Bremen lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. Mai 1955 wegen Fristversäumnis (§§ 56, 57 BVG) ab. Nachdem der Widerspruch erfolglos geblieben war, hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG.) Bremen Klage erhoben und beantragt, festzustellen, daß "Lungentuberkulose" als Schädigungsfolge anzuerkennen sei, und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. November 1953 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. zu gewähren. Das SG. Bremen hat die Klage mit Urteil vom 28. September 1956 ebenfalls wegen Fristversäumnis abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung mit der Begründung eingelegt, sie habe selbst bei Fristversäumnis ein Interesse an der Feststellung des Zusammenhangs, weil ihr dann unter Umständen Versorgung im Wege des Härteausgleichs gewährt werden könne. Die Klägerin hat zunächst beantragt, festzustellen, daß die bestehende Tuberkulose Schädigungsfolge im Sinne des BVG sei, sowie die Beklagte für verpflichtet zu erklären, erneut einen Bescheid zu erteilen. In der ersten mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957 hat die Klägerin beantragt, das Urteil des SG. Bremen aufzuheben und festzustellen, daß "Lungentuberkulose", hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG, Schädigungsfolge sei. Während des Berufungsverfahrens hat das Versorgungsamt Bremen mit Bescheid vom 4. Dezember 1957 den Antrag auf Gewährung einer Rente im Wege des Härteausgleichs abgelehnt, weil das Leiden keine Schädigungsfolge sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 23. Dezember 1957 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ist. Das Landessozialgericht (LSG.) Bremen hat nach erneuter mündlicher Verhandlung durch Urteil vom 7. Januar 1958 das Urteil des SG. Bremen aufgehoben und festgestellt, daß "Lungentuberkulose" Schädigungsfolge im Sinne des BVG ist: Die Klägerin habe ihre Klage in eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geändert. Diese Änderung sei sachdienlich. Die Feststellungsklage sei zulässig, da die Klägerin wegen der Möglichkeit des Härteausgleichs ein Interesse an der Feststellung habe und die bisher ablehnende Entscheidung der Verwaltung noch nicht rechtskräftig sei. Das Feststellungsbegehren sei auch begründet, denn der Einsatz der Klägerin, der zu dem Leiden geführt habe, sei mit besonderen, kriegseigen-tümlichen Gefahren für die ohnedies schon beeinträchtigte Gesundheit verbunden gewesen. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben sowie die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 28. September 1956 als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 7. Januar 1958 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Bremen zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt mit näherer Begründung, das LSG. habe zu Unrecht das Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage bejaht.

Die Klägerin beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 7. Januar 1958 zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist daher zulässig.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Mit der Rüge, das LSG. habe für die Feststellungsklage zu Unrecht das Feststellungsinteresse bejaht, wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht über die Feststellungsklage sachlich entschieden hat. Diese das Verfahren des Berufungsgerichts betreffende Rüge greift durch.

Allerdings bedarf die vorausgehende Entscheidung des LSG., daß die Klageänderung im Berufungsverfahren sachdienlich und deshalb zuzulassen sei, entgegen der Ansicht der Revision keiner Begründung (vgl. RG. Bd. 155 S. 227 [229]). Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 99 Abs. 4 SGG) und kann daher im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden (vgl. RG. Bd. 128 S. 359 [363]). Sie erstreckt sich aber nur auf die Klageänderung und besagt lediglich, daß über die geänderte Klage in diesem Verfahren überhaupt zu befinden ist. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage selbst hingegen bleibt in vollem Umfange zu prüfen. Die Entscheidung hierüber kann vom Revisionsgericht überprüft werden.

Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG., auf den hier abzustellen ist, war die Feststellungsklage unzulässig, weil ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Feststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht mehr vorlag. Dadurch, daß die Beklagte über die Versorgung im Wege des Härteausgleichs einen ablehnenden Bescheid erteilt hatte, war der Streit um diese Versorgung, den die Klägerin durch die Feststellungsklage zu ihren Gunsten entschieden wissen will, zu einer "nachträglichen Verwaltungsstreitsache" geworden (vgl. zu diesem Begriff Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 1954 S. 137 ff.). Es geht nicht um die evtl. im Wege der Feststellungsklage zu



erwirkende erste rechtliche Beurteilung und Entscheidung eines Sachverhalts, sondern um die Nachprüfung einer bereits potentiell verbindlichen Entscheidung der Verwaltung (vgl. Menger, a.a.O.), also um eine "Rechtskontrolle". Die Klägerin hat diesen Weg der Rechtskontrolle auch beschritten, indem sie gegen den erteilten Bescheid Widerspruch erhoben hat, der den Beginn des Rechtskontrollverfahrens im weitesten Sinne bildet. Ist der Rechtsweg gegen den erteilten Bescheid aber - wenn auch nur durch Erhebung des Widerspruchs - beschritten, dann ist für eine Feststellungsklage außerhalb dieses Verfahrens über den Bescheid kein Raum mehr. Etwas anderes könnte unter Umständen dann gelten, wenn mit der Feststellungsklage ein schutzwürdiger Erfolg angestrebt würde, der auf dem anderen Wege nicht zu erreichen wäre. Eine solche Möglichkeit scheidet hier aber aus, da sich das Interesse an der Feststellung nur auf die Versorgung im Härtewege bezieht. Nachdem hierüber ein Bescheid erteilt worden ist, richtet sich die Feststellungsklage - wenn auch nur mittelbar und im erstrebten Erfolg - gegen diesen Bescheid. Dem Rechtsschutz im Wege der Rechtskontrolle den Vorrang zu geben, rechtfertigt sich schon dadurch, daß es sich bei der Rechtskontrolle um die der Gewaltentrennung entsprechende primäre Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, während die Feststellungsklage, da sie grundsätzlich keine vorhergehende Entscheidung der Verwaltung voraussetzt, außerhalb dieser eigentlichen Aufgabe steht und nur als eine Art vorbeugender Kontrolle bezeichnet werden kann.

Würde man die von der Klägerin in diesem Verfahren erhobene Feststellungsklage für zulässig halten, so würde das einmal zur Folge haben, daß die Klägerin auf zwei verschiedenen Wegen und auf zwei verschiedenen Ebenen gegen den erteilten Bescheid vorgehen könnte. Dies würde aber jeglicher Prozeßökonomie widersprechen. Zum anderen würde es aber auch auf eine unstatthafte Umgehung des vor Erhebung einer Klage gegen den Bescheid gesetzlich vorgeschriebenen Vorverfahrens hinauslaufen. Während die Klägerin unmittelbar gegen den Bescheid wegen des nicht abgeschlossenen Vorverfahrens noch keine Klage erheben kann, würde sie über die in diesem Verfahren erhobene Feststellungsklage schon vor Abschluß des Vorverfahrens



zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen und dadurch das Vorverfahren seines Zweckes berauben.

Das LSG. hätte aus diesen Gründen die Zulässigkeit der Feststellungsklage verneinen müssen. Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensmangel, denn ohne ihn wäre es nicht zu einer Sachentscheidung gekommen. Da die Revision somit begründet ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG. als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

